

S a t z u n g
der Gemeinde Neu Wulmstorf über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf am 24.03.1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Neu Wulmstorf betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke des Gemeindegebietes mit Trink- und Betriebswasser.

Sie bedient sich hierfür des Wasserbeschaffungsverbandes Harburg - WBV -.

Die Beziehungen zwischen der Gemeinde und zum WBV sind durch dessen Satzung geregelt.

§ 2
Grundstückseigentümer

Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Neu Wulmstorf liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
3. Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

4. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs.2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leiten.

§ 4 Anschlusszwang

1. Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
2. Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem die Anschlusspflichtigen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufgefordert sind, gemäß den allgemeinen Bedingungen der Wasserversorgungsunternehmen beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten ist der Antrag vor Baubeginn zu stellen.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

1. Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Bei Fortfall der Befreiungstatbestände wird die Befreiung widerrufen.
2. Der Antrag auf Befreiung ist vom Anschlusspflichtigen binnen 2 Wochen nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung zum Anschluss unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde zu stellen.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

1. Die Gemeinde kann im Einzelfall widerrufliche Befreiung vom Benutzungszwang gewähren, wenn die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dem Anschlusspflichtigen aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann und den Erfordernissen des Gemeinwohls Genüge getan ist.
2. Die Gemeinde räumt dem Anschlusspflichtigen darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
3. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
4. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8 Allgemeine Versorgungsbedingungen

Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, die Lieferung und den Wasserpreis sowie für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gelten, soweit in dieser Satzung nicht geregelt, die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Wasserbezugspreis sowie sämtliche Kosten und Gebühren stellen privatrechtliche Entgelte dar.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs.2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Gebote und Verbote dieser Satzung verstößt oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden (§ 6 Abs.2 Satz 3 NGO).

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) die "Satzung der Gemeinde Wulmstorf, Landkreis Harburg, über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserleitung) und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgung) vom 28.01.1964" sowie
- b) Die "Satzung der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 13.12.1979 über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser für die Ortschaften Elstorf, Rade und Schwiederstorf sowie für die Ortsteile Daerstorf, Wulmstorf und Tempelberg der Gemeinde Neu Wulmstorf".

Zusatz:

Diese Lesefassung beinhaltet
die Satzung i. Kr. ab 22.04.1983
1. Änderung i. Kr. ab 04.01.2008